

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Kundeninformation und Allgemeine Versicherungsbedingungen

Sunrise call protect (Ausgabe Januar 2022 für Policen ab dem 01.01.2022)

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt der Versicherung.

1. Wer ist der Versicherer? Die Chubb Versicherungen (Schweiz) AG ("CISL") ist Teil der Chubb Group unter dem Holdingdach der Chubb Limited, mit Sitz in Zürich, die an der New York Stock Exchange (NYSE) börsennotiert ist. Folglich unterliegt CISL, zusätzlich zu den Sanktionen der Schweiz sowie anderer nationaler Beschränkungen, gewissen US-amerikanischen Gesetzen und Bestimmungen, die es ihr möglicherweise untersagen, bestimmten natürlichen oder juristischen Personen Versicherungsschutz zu gewähren oder Zahlungen an diese zu leisten bzw. bestimmte Arten von Aktivitäten im Zusammenhang mit bestimmten Ländern wie dem Iran, Syrien, Nordkorea, Nordsudan, Kuba und der Krim zu versichern.

2. Anzeigen und Mitteilungen

Alle für CHUBB bestimmten Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen in der gemäss den Versicherungsbedingungen vereinbarten bzw. vom Gesetz verlangten Form bei unseren Servicepartnern auf einer der nachfolgenden Adressen eingehen, ansonsten gelten sie als nicht erfolgt:

a) Allgemeine Mitteilungen:

- Sunrise UPC GmbH, Thurgauerstrasse 101B, CH-8152 Glattpark (Opfikon)
- insurance@sunrise.ch

b) Schadenmeldungen:

- Callpoint AG, Avenue de Tivoli 3, CH-1700 Freiburg / Fribourg
- Online Schadensportal: www.chubbprotect.ch
- service@chubbprotect.ch

Alle von CHUBB abzugebenden Erklärungen erfolgen wirksam in der gemäss den Versicherungsbedingungen vereinbarten bzw. vom Gesetz verlangten Form an Ihre letzte uns bekannte schweizerische Post- oder E-Mail-Adresse.

Wir bitten Sie daher, uns jede Adressänderung sofort mitzuteilen.

CHUBB ist berechtigt, die genannten Adressen für gegenüber CHUBB abzugebende Erklärungen einseitig anzupassen.

3. Wer ist Versicherungsnehmerin? Versicherungsnehmerin ist die Sunrise UPC GmbH mit Sitz an der Thurgauerstrasse 101B, CH-8152 Glattpark (Opfikon), nachfolgend „Sunrise“ genannt.

4. Wer ist anspruchsberechtigt? Anspruchsberechtigt sind versicherte Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, welche mit Sunrise einen gültigen Mobilfunkvertrag abgeschlossen haben und dem Kollektivversicherungsvertrag zwischen Chubb als Versicherer und Sunrise als Versicherungsnehmerin beigetreten sind.

5. Was ist versichert? Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen, dem Mobilfunkvertrag sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Beim vorliegenden Versicherungsschutz handelt es sich um eine Schadenversicherung.

6. Wie berechnet sich die Prämie? Die Höhe der Prämie ist in der Versicherungsbestätigung aufgeführt.

7. Wie sind die Zahlungsmodalitäten? Die fällige Prämie ist monatlich zahlbar. Die monatliche Versicherungsprämie wird durch die Versicherungsnehmerin über die monatliche Mobiltelefonrechnung eingezogen.

8. Welche Pflichten und Obliegenheiten haben Sie als anspruchsberechtigte Person? Während der Vertragslaufzeit bzw. im Schadenfall:

- a) müssen vertragswesentliche Änderungen, z.B. Änderung des Namens oder der Anschrift der anspruchsberechtigten Person, sowie der Halterwechsel eines Mobilfunkvertrages, der Versicherungsnehmerin mitgeteilt werden
- b) muss der in den Leistungsbeschreibungen genannte Schadenservice unverzüglich telefonisch oder in Textform wahrheitsgemäss über die Schadensursache und den Schadenshergang informiert werden

9. Zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes? Die Mindestlaufzeit bzw. die Kündigungsmodalitäten der Versicherung gehen aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen hervor.

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

10. Widerrufsrecht und Wirkungen des Widerrufs

Die versicherte Person kann ihren Beitritt zum Kollektivversicherungs-vertrag schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Widerrufs-frist beträgt 30 Tage und beginnt, sobald die versicherte Person die Erklärung zum Beitritt abgegeben hat. Die Frist ist eingehalten, wenn die versicherte Person am letzten Tag der Widerrufsfrist ihren Widerruf Sunrise mitteilt oder ihre Widerrufserklärung der Post übergibt. Kein Widerrufsrecht besteht bei allfälligen vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Der Widerruf bewirkt, dass der Beitritt zum Kollektivversicherungsvertrag von Anfang an unwirksam ist. Bereits empfangene Leistungen müssen von der versicherten Person zurückerstattet werden. Die versicherte Person schuldet Sunrise keine weitere Entschädigung. Wo es der Billigkeit entspricht, hat die versicherte Person Sunrise die Kosten für besondere Abklärungen, die Sunrise in guten Treuen im Hinblick auf den Vertragsbeitritt vorgenommen hat, teilweise oder ganz zu erstatten.

11. Wie behandelt Chubb Ihre Daten? Chubb bearbeitet Daten, die sich aus der Schadensabwicklung ergeben, und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Leistungsfällen sowie für statistische Auswertungen. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Falls erforderlich werden die Daten im erforderlichen Umfang an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte, externe Dienstleister und Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen. Personenbezogene Daten werden ausschliesslich in der Schweiz und im Gebiet der EU bearbeitet unter Beachtung der schweizerischen und europäischen Datenschutzgesetzgebung. Weitere Informationen zur Datenbearbeitung (u.a. den Zwecken, den Empfängern von Daten, der Aufbewahrung und den rechten der betroffenen Personen) finden sich in der Datenschutzerklärung von Chubb. Diese kann unter <https://www.chubb.com/ch-de/footer/privacy-policy.html> abgerufen oder unter Chubb Versicherungen (Schweiz) AG, Data Protection Officer, Bärengasse 32, 8001 Zürich bezogen werden.

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Chubb Versicherungen (Schweiz) AG mit Sitz an der Bärengasse 32 in CH-8001 Zürich, nachstehend „Chubb“ genannt, haftet für die gemäss Kollektivversicherungsvertrag mit der Sunrise UPC GmbH, nachstehend „Sunrise“ oder Versicherungsnehmerin genannt, vereinbarten und in diesem Versicherungsdokument aufgeführten Leistungen gegenüber den anspruchsberechtigten Kunden (versicherte Personen). Diese sind definiert durch die *Allgemeinen Versicherungsbedingungen* (AVB) sowie ergänzend durch die Bestimmungen des Schweizerischen Versicherungsvertragsgesetzes.

1. Beginn, Dauer und Grundvoraussetzung des Versicherungsschutzes

- 1.1 Der vereinbarte Versicherungsschutz Sunrise call protect gilt ab Beitritt zum vorliegenden Kollektivversicherungsvertrag. Der Versicherungsbeitrag ist unter Vorbehalt eines gültigen Sunrise Mobilfunkvertrages jederzeit möglich. Die Versicherung kann jederzeit und fristlos per Mitteilung an Sunrise UPC GmbH gekündigt werden. Die Versicherung endet mit dem Tag nach der Kündigung.
- 1.2 Die Versicherung ist ausdrücklich auf die bei Chubb registrierte Mobilfunknummer begrenzt, welche im Rahmen eines zwischen Sunrise und der anspruchsberechtigten Person geschlossenen Mobilfunkvertrages genutzt wird.
- 1.3 Bei Nummernportabilität beginnt der Versicherungsschutz in jedem Fall erst mit der Aktivierung / Vollzug der Portierung.
- 1.4 Versicherungsschutz besteht ausschliesslich sofern für den Zeitpunkt des Eintritts eines versicherten Ereignisses die entsprechende Versicherungsprämie beglichen wurde.
- 1.5 **Widerrufsrecht und Wirkungen des Widerrufs:**
Die versicherte Person kann ihren Beitritt zum Kollektivversicherungsvertrag schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 30 Tage und beginnt, sobald die versicherte Person die Erklärung zum Beitritt abgegeben hat. Die Frist ist eingehalten, wenn die versicherte Person am letzten Tag der Widerrufsfrist ihren Widerruf Sunrise mitteilt oder ihre Widerrufserklärung der Post übergibt. Kein Widerrufsrecht besteht bei allfälligen vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.
Der Widerruf bewirkt, dass der Beitritt zum Kollektivversicherungsvertrag von Anfang an unwirksam ist. Bereits empfangene Leistungen müssen von der versicherten Person zurückerstattet werden. Die versicherte Person schuldet Sunrise keine weitere Entschädigung. Wo es der Billigkeit entspricht, hat die versicherte Person Sunrise die Kosten für besondere Abklärungen, die Sunrise in guten Treuen im Hinblick auf den Vertragsbeitritt vorgenommen hat, teilweise oder ganz zu erstatten.

2. Anspruchsberechtigte Person

Anspruchsberechtigt ist der oder die Inhaber(in) der in der Versicherungspolice vermerkten Rufnummer.

3. Versicherte Ereignisse und Leistungen

Gesprächs-/Datenverkehrsmissbrauch

Entstehen der anspruchsberechtigten Person infolge eines Diebstahls oder Raubes ihres Mobiltelefons oder Tablets, durch missbräuchliche Nutzung von Mobilfunkkommunikationsdiensten über die versicherte Mobilfunknummer (Gesprächs-übermittlung, SMS, MMS, Datentransfer und Datenübertragung, Auf- und Herunterladen von Daten, etc.) in der Zeit zwischen Diebstahl und Meldung an Sunrise UPC GmbH (Sperrung), Anschluss- und Verbindungskosten, entschädigt Chubb diese bis zu einem Maximalbetrag von CHF 3'000.

4. Nicht versicherte Ereignisse

- 4.1. Nicht versichert sind Schäden, welche wie folgt herbeigeführt wurden:
 - a) durch Nichtbeachten der Bedienungsanleitung des Herstellers;
 - b) durch Veränderungen der ursprünglichen Eigenschaften des versicherten Mobiltelefons oder Tablets;
 - c) durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der anspruchsberechtigten Person entstanden sind;
 - d) durch Liegenlassen, Verlegen und Verlieren;
 - e) durch Konfiskation von Behörden, unabhängig davon, ob die Beschlagnahmung des Mobiltelefons oder Tablets infolge illegaler Handlungen erfolgte oder nicht;
 - f) durch Viren;
 - g) durch die Begehung von Verbrechen, Vergehen oder Missbrauch gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Providers durch die anspruchsberechtigte Person oder beim Versuch dazu.
- 4.2. Nicht versichert sind folgende Schäden:
 - a) Technische Störungen, soweit sie durch Garantieansprüche gedeckt sind bzw. nicht auf äussere Einwirkung zurückzuführen sind;
 - b) Wertminderungs- und reine Vermögensschäden, Nutzungsausfall, Datenverlust, Versand- und Transportkosten (Rückgabe, Reparatur etc.);
 - c) Softwareschäden;
 - d) Indirekte Schäden, welche durch das versicherte Ereignis entstehen (Vermögensschaden, Nutzungsausfall, entgangener Gewinn, Aufwendungen etc.);
- 4.3 aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen, sowie aufgrund von Naturkatastrophen, Epidemien und Pandemien.

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

- 4.4 infolge von Vorfällen mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- 4.5 Ereignisse, welche unter die Garantieleistung oder Haftung des Herstellers oder Verkäufers fallen.
- 4.6 Ereignisse, welche bei Versicherungsbeginn bereits eingetreten waren.
- 4.7 Bei Diebstahl aus einem Fahrzeug, soweit nicht der gewaltsame Zugang offensichtlich ist und das versicherte Mobiltelefon oder Tablet nicht in zumutbarer Weise verborgen war, und
- 4.8 die verursacht werden, wenn das versicherte Mobiltelefon oder Tablet durch andere Personen als die anspruchsberechtigte Person benutzt oder von diesen aufbewahrt wird.
- 4.9 Wenn die IMEI-Nummer bzw. die MSISDN oder Hersteller-Seriennummer (beschränkt auf nicht selbständig mobilfunkfähige Tablets) des versicherten Mobiltelefons dem Versicherer nicht mitgeteilt werden kann.
- 4.10 Bei Ablehnung einer Leistungserbringung durch den Versicherer gehen allfällige Kosten für die von der versicherten Person gewünschte Rücksendung bereits zur Reparatur eingesandter beschädigter Mobiltelefone oder Tablets zu Lasten der anspruchsberechtigten Person.

5. Obliegenheiten und Verhaltenspflichten der anspruchsberechtigten Person

- 5.1 Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen.
- 5.2 Diebstahl oder Raub des Mobiltelefons oder Tablets müssen Sunrise UPC GmbH innert 72 Stunden nach Eintritt bzw. Feststellung des Diebstahls oder Raubes gemeldet werden.
- 5.3 Bei Diebstahl oder Raub des Mobiltelefons oder Tablets muss innert 72 Stunden die Sperrung der betreffenden SIM-Karte veranlasst werden.
- 5.4 Diebstahl oder Raub sind spätestens binnen 72 Stunden nach Eintritt bzw. Feststellung des Ereignisses der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Auf Verlangen des Versicherers ist eine Kopie der polizeilichen Meldung/Polizeirapport zusammen mit der Schadenmeldung (über die in Ziffer 9 genannte Chubb Kundendienst-Nummer) einzureichen.
- 5.5 Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
- 5.6 Kann die anspruchsberechtigte Person Leistungen, welche die Chubb erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren.

- 5.7 Das versicherte Ereignis ist der Chubb bzw. dem von Chubb zur Annahme der Schadenmeldung benannten Servicepartner unverzüglich zu melden.
- 5.8 Die Forderung ist zu begründen und zu belegen. Die folgenden Dokumente müssen auf Verlangen der Chubb an der in Ziffer 9 genannten Chubb Kontaktadresse eingereicht werden:
 - Anmelde- bzw. Vertragsverlängerungsbestätigung respektive Kaufbeleg / Rechnung inkl. IMEI - Nummer. mit Kaufpreis
 - Polizeiliche Meldung/Polizeirapport, Schadenanzeige (bei Diebstahl)
 - Verbindungsnachweis (detaillierte Providerrechnung) des aktuellen sowie der letzten drei vorangegangenen Monate (bei Gesprächs-/Datenverkehrsmissbrauch). Allfällige Kosten für das Anfordern der Verbindungsnachweise gehen zu Lasten der anspruchsberechtigten Person.
 - Ausgefülltes Schadensformular (sofern von Chubb gefordert)

6. Folgen der Verletzung von Obliegenheiten und Verhaltenspflichten

- 6.1 Die in diesem Vertrag aufgestellten Obliegenheiten und Verhaltenspflichten sowie die Folgen der Verletzung dieser Obliegenheiten und Verhaltenspflichten sind nicht abschliessend, weitere ergeben sich aus dem Versicherungsvertragsgesetz.
- 6.2 Anzeigepflicht im Schadenfall
Hat die verpflichtete Person ihre Anzeigepflicht im Schadenfall schuldhafterweise verletzt, so ist der Versicherer befugt, die Entschädigung, um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei rechtzeitiger Anzeige gemindert haben würde.
Der Versicherer ist an den Vertrag nicht gebunden, wenn die verpflichtete Person die unverzügliche Anzeige in der Absicht unterlassen hat, den Versicherer an der rechtzeitigen Feststellung der Umstände, unter denen das befürchtete Ereignis eingetreten ist, zu hindern.
- 6.3 Schadenminderungspflicht
Hat die verpflichtete Person ihre Schadenminderungspflicht in nicht zu entschuldigender Weise verletzt, so ist der Versicherer berechtigt, die Entschädigung, um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei Erfüllung jener Obliegenheit vermindert hätte.
- 6.4 Dokumentations- und Auskunftspflicht
Werden die für die Feststellung des Versicherungsanspruchs notwendigen Auskünfte und Belege von der verpflichteten Person nach schriftlicher Aufforderung durch den Versicherer unter Androhung der Säumnisfolgen nicht innert 30 Tagen erteilt bzw. vorgelegt, geht der Versicherungsanspruch verloren.

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

6.5 Bei Verletzung anderer vertraglich vereinbarter Obliegenheiten und Verhaltenspflichten erlischt die Leistungspflicht des Versicherers. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, soweit:

- die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist; oder
- die verpflichtete Person nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der vom Versicherer geschuldeten Leistung gehabt hat – vorausgesetzt es handelt sich um eine Obliegenheit bzw. Verhaltenspflicht, welche überhaupt einen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses oder auf den Umfang der vom Versicherungsunternehmen geschuldeten Leistung haben kann.

7. Verjährung

Die Forderungen verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

8. Gerichtsstand

Klagen gegen die Chubb können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.

9. Kontaktadresse

Sunrise Protect Customer Service im Auftrag von Chubb Versicherungen (Schweiz) AG

Beauftragter Servicedienstleister:
Callpoint AG
Avenue de Tivoli 3
CH-1700 Freiburg / Fribourg

Hotline: +41 (0)58 400 79 97*
E-Mail: service@chubbprotect.ch
Internet: www.chubbprotect.ch

(*Die Kosten entsprechen den Kosten eines Anrufes im Lokaltarif. Die Kosten können je Provider variieren.)